

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "TradAid"
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; seine Arbeit ist nicht auf Erwerb gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Bezahlung zweckfremder Aufgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Zweck

Der Verein fördert den Erhalt und die Verbesserung vorhandener medizinischer, therapeutischer, pflegerischer Strukturen im Rahmen humanitärer Hilfe und der Entwicklungshilfe im Sinne des Nachhaltigkeitsgedanken, ohne Diskriminierung und ungeachtet der ethnischen Herkunft oder der religiösen oder politischen Überzeugung der Zielpopulationen.

Sein Ziel ist die Förderung der Integration traditioneller Heilmethoden in die humanitäre und/oder Entwicklungs-Hilfe.

Er dient damit dem Schutz, dem Erhalt und der Förderung globalen Wissens und kultureller Vielfalt. Er fördert den interkulturellen Austausch und das gegenseitige Lernen.

Zur Erreichung des Satzungszwecks wird der Verein insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:
Der Zweck der Förderung des Erhalts und der Verbesserung vorhandener medizinischer, therapeutischer, pflegerischer Strukturen im Rahmen humanitärer Hilfe und der Entwicklungshilfe wird verwirklicht, indem der Verein

- konkrete Projekte im In- und Ausland, die der Förderung traditioneller Heilmethoden dienen, entweder durchführt oder insoweit unterstützt, als sie von Körperschaften öffentlichen Rechts oder privatrechtlich organisierten Körperschaften, die gemeinnützig sind, durchgeführt werden.

- an der Arbeit von Fachgremien der humanitären und Entwicklungshilfe mitwirkt, andere Stellen berät, mit Entscheidungsträgern zusammenarbeitet und auf sie Einfluß nimmt.
- Öffentlichkeitsarbeit durchführt (z.B. Vorträge und Beratungen in Deutschland und in den Einsatzgebieten)
- Allgemeine Bildungsmaßnahmen durchführt (z.B. Schulungen in Deutschland und in den Einsatzgebieten) und damit Autonomie, Selbstbestimmung und Entwicklung von Kompetenzen fördert

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich durch ihre bisherige Tätigkeit als die Ziele des Vereins fördernd erwiesen hat.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag und dessen schriftliche Annahme durch den Vorstand.
3. Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitgliedschaft kann enden
 - durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und zum Ende des jeweils folgenden Quartals wirksam wird;
 - durch Ausschluß. Ein Mitglied, das gegen Ansehen oder Interessen des Vereins gröblich oder wiederholt verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluß ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einzulegen. In diesem Fall hat der Vorstand diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und der Einladung alle relevanten Schriftstücke beizufügen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen dann die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Nur wenn die Mitgliederversammlung hierüber beschließt, tritt der Ausschluß in Kraft.
 - durch Tod.

§ 5 Mittel

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch
 - Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt;
 - Zuwendungen und Zuschüsse.
2. Der Verein erstellt einen Jahresabschluß, den der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen hat. Der Jahresabschluß ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen.

§ 6 Organe

- I. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluß des Vorstands oder auf begründetes Verlangen von mindestens 33% der Mitglieder mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie wählt aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden als Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung soll anstreben, Beschlüsse einstimmig zu fassen. Kann dies nicht erreicht werden, beschließt sie mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Beschlüsse über die Arbeit des Vereins
 - Entscheidung über die Teilnahme von Nichtmitgliedern an der Mitgliederversammlung
 - Bestätigung der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern des Vereins und des Beirats
 - Wahl des Rechnungsprüfers
 - Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstands
 - Wahl des Schriftführers
 - Entscheidungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
6. Anträge für die Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Über Änderungen der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung beantragt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch Unterschrift des Versammlungsleiters und des Schriftführers bestätigt werden muß.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Vorgezogene Wahlen auch einzelner Vorstandsmitglieder sind auf Beschluß der Mitgliederversammlung möglich.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig. Er kann eine Geschäftsführung bestellen und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins weitere Aufgaben durch bezahlte Kräfte wahrnehmen lassen.
3. Der Vorstand ist auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei jedes Mitglied allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt ist. Im Innenverhältnis gilt, daß vor einer solchen Vertretung in jedem Fall eine mündliche Einwilligung eines anderen Mitglieds des Vorstands einzuholen ist.
4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen; notfalls sind auch Beschlüsse durch schriftliche oder fernmündliche Absprachen zulässig. Der Vorstand ist gehalten, einstimmig zu beschließen. Über seine Beschlüsse sind von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnende Protokolle anzufertigen.
5. Zwischen den Vorstandssitzungen haben die Vorstandsmitglieder die Pflicht, sich über ihre Tätigkeiten angemessen zu unterrichten, insbesondere vor und nach Tätigwerden nach außen.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

2. Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und von diesem unter Zitieren des Antrags als Tagesordnungspunkt bei Einladungen zur nächsten Mitglieder-versammlung aufzuführen. Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichts und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt kann der Vorstand ohne Beschluß der Mitglieder-versammlung vornehmen. Er hat der nächsten Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen oder mehrere der in der Satzung genannten Zwecke des Vereins, insbesondere der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Über den Empfänger beschliesst dieselbe Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschlossen hat. Ohne einen solchen Verwendungszweck ist die Auflösung unwirksam.
3. Beschlüsse über die Verwaltung des Vereinsvermögens werden nach Billigung durch das Finanzamt durch den letzten Vorstand ausgeführt.

Berlin, den 15.März 2009